



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 5. Mai 2006

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der Staatsstraße 2245 "Großhabersdorf-Nürnberg" von Str.-km 16,560 bis Str.-km 19,128 im Bereich des Marktes Ammerndorf und des Marktes Roßtal	74
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die dritte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Ramsberger Strand", Markt Pleinfeld; Satzungsbeschluss	75
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Enderndorfer Strand-Ost", Stadt Spalt	75
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	76

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der Staatsstraße 2245 „Großhabersdorf - Nürnberg“ von Str.-km 16,560 bis Str.-km 19,128 im Bereich des Marktes Ammerndorf und des Marktes Roßtal
Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses bei mehr als 50 Zustellungen gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i. V. m Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Mai 2006, Gz. 32 - 4354.3 - 1/03

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 24.04.2006 Gz. 32 - 4354.3 - 1/03 ist der Plan für die Verlegung der Staatsstraße 2245 „Großhabersdorf - Nürnberg“ von Str.-km 16,560 bis Str.-km 19,128 im Bereich des Marktes Ammerndorf und des Marktes Roßtal gemäß Art. 36 BayStrWG und Art. 74 BayVwVfG festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

16.05.2006 bis einschließlich 29.05.2006

im Rathaus des Marktes Ammerndorf, Cadolzheimer Str. 3, 90614 Ammerndorf und im Rathaus des Marktes Roßtal, Marktplatz 1, 90574 Roßtal während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich angefordert werden.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 74

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Dritte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Markt Pleinfeld;**

Satzungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 25.04.2006 die dritte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Markt Pleinfeld gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die dritte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung jeweils vom 25.04.2006 liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 25. April 2006

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 75

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Enderndorfer Strand-Ost“, Stadt Spalt**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 25.04.2006 über die eingegangenen Stellungnahmen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Bebauungsplanes „Enderndorfer Strand-Ost“ beraten und Beschluss gefasst. In dieser Sitzung wurde der Entwurf zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Enderndorfer Strand-Ost“, Stadt Spalt in der Fassung vom 25.04.2006 gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der vom Landschaftsarchitekturbüro Werkgemeinschaft Freiraum, Nürnberg, gefertigte Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 25.04.2006 liegt in der Zeit vom 15.05. bis einschließlich 16.06.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 25. April 2006

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 75

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Beihilfen

für den öffentlichen Dienst in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar

94. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach

94. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. April 2006, 44,90 €. Grundwerk 2432 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 115 €.

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

40. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Band I:

Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmut Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium des Innern

Band II:

Bearbeitet von Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat, Thüringer Innenministerium, Erfurt

40. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 15. April 2006. 33,90 €. Grundwerk ca. 1994 Seiten, mit 2 Spezialordnern und Trennblattsatz. 209 €.

Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen -

Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

135. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

135. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. April 2006, 36,90 €, Grundwerk 1602 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 125 €.

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

Wolf/Draf

Leiten und Führen in der öffentlichen Verwaltung

Ein Handbuch für die Praxis

Begründet von Dr. jur. Georg Wolf, Polizeivizepräsident a. D. Fortgeführt ab der 5. Auflage von Dieter Draf, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes der Bayerischen Bezirke

5., überarbeitete und ergänzte Auflage, 1999, XVI, 368 Seiten, DIN A5, kartoniert

Erschienen am: 28.10.1999, 29,80 €

Best.-Nr.: 5440 (ISBN 3-8073-1471-7)

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Einsteinstraße 172, 81675 München